



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten

Gemäß Kap. III Abs. 24 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG (beschlossen in der 23. Sitzung des Board der AQ Austria am 06.11.2014)

**Verfahren zur Evaluierung der Durchführung des Studienangebotes am Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie) in Zusammenarbeit mit der Staffordshire University betreffend die Studiengänge Bachelor of Arts (Hons) Advertising and Brand Management und Bachelor of Arts (Hons) Graphic Design**

Vor-Ort-Besuch gemäß Kap. III Abs. 21-23 der Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG am 18. September 2015

Wien, 22.10.2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria .....</b>	<b>3</b>
<b>2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung.....</b>	<b>4</b>
<b>3 Gutachter/innen.....</b>	<b>4</b>
<b>4 Gutachten .....</b>	<b>5</b>
4.1 Vorbemerkungen .....	5
4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien.....	5
4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1 .....	5
4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2 .....	5
4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3 .....	7
4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4 .....	9
4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5 .....	10
4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6 .....	11
4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7 .....	12
<b>5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung .....</b>	<b>12</b>



# 1 Erläuternde Vorbemerkungen der AQ Austria

Ausländische Hochschulen, die in Österreich Studien in Kooperation mit einer österreichischen Bildungseinrichtung anbieten, müssen gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG eine von der AQ Austria ausgestellte Bestätigung vorlegen, „mit der sichergestellt wird, dass die an der österreichischen Bildungseinrichtung angebotenen Leistungen bzw. Anteile an den ausländischen Studien internationalen akademischen Standards entsprechen“.

Diese Bestätigung wird von der AQ Austria auf der Grundlage einer Evaluierung nach internationalen Standards ausgestellt und ist für sechs Jahre gültig.

Das Evaluierungsverfahren wird nach den gesetzlichen Vorgaben<sup>1</sup> und der entsprechenden Richtlinie der AQ Austria<sup>2</sup> durchgeführt. Gegenstand dieser Evaluierung ist ausschließlich der inländische Leistungsteil im Rahmen der jeweiligen Zusammenarbeit (Durchführung des ausländischen Studienangebotes in Österreich) - Fragen der Konzeption der ausländischen Studiengänge sind nicht vom Begutachtungsauftrag umfasst.

Für die Evaluierung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG bestellt das Board der AQ Austria Gutachter/innen. Die Gutachter/innen erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames Gutachten. Das Gutachten besteht aus Feststellungen und Bewertungen zu den einzelnen Prüfkriterien. Die Bewertungen sind nachvollziehbar zu begründen. Das Gutachten soll eine abschließende Gesamtbewertung enthalten.

Die antragstellende Bildungseinrichtung hat die Gelegenheit, innerhalb von zwei Wochen zum Gutachten Stellung zu nehmen.

Das Board der AQ Austria entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der antragstellenden Bildungseinrichtung mittels Bestätigung. Nach Abschluss des Verfahrens werden ein Ergebnisbericht über das Verfahren, der das Gutachten, die Stellungnahme der antragstellenden Einrichtung (mit deren Zustimmung), die Entscheidung des Board einschließlich der Begründung der Entscheidung sowie allfällige Auflagen enthält, auf der Website der AQ Austria und der Website der antragstellenden Einrichtung veröffentlicht.

<sup>1</sup> Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG)  
[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2014\\_I\\_45/BGBLA\\_2014\\_I\\_45.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2014_I_45/BGBLA_2014_I_45.pdf)

<sup>2</sup> Richtlinie für Verfahren zur Meldung grenzüberschreitender Studien gemäß § 27 HS-QSG  
[https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27\\_Richtlinie\\_Beschluss\\_061114.pdf](https://www.aq.ac.at/de/meldung-grenzueberschreitender-studien/dokumente-meldung-grenzueberschreitender-studien/27_Richtlinie_Beschluss_061114.pdf)

## 2 Kurzinformation zur antragstellenden Bildungseinrichtung

Informationen zur antragstellenden Bildungseinrichtung	
Antragstellende Bildungseinrichtung	Wirtschaftsförderungsinstitut der Wirtschaftskammer Wien (Werbe Akademie)
Rechtsform	Juristische Person öffentlichen Rechts
Standort	Wien
in Zusammenarbeit mit	Staffordshire University
Informationen zum beantragten Studienangebot	
Bezeichnung des Studienangebots	BA (Hons) Advertising and Brand Management und BA (Hons) Graphic Design
Art des Studiums	Bachelorstudien (Hons)
Akademischer Grad	BA (Hons)
Aufnahmeplätze p.a./Zahl der Studierenden	aktuell 14 Studierende je Studiengang
Organisationsform	Vollzeit bzw. Teilzeit
Dauer und Umfang	Inländischer Leistungsteil: 2 Semester (Vollzeit) bzw. 4 Semester (Teilzeit) - 60 ECTS (entspricht 120 Credits der Staffordshire University) / Gesamtumfang: 180 ECTS (Anrechnung von 120 ECTS durch die Staffordshire University)
Standort des beantragten Studienangebots	Wien
Unterrichtssprache	Englisch

## 3 Gutachter/innen

Name	Institution	Rolle
Univ.-Prof. Oliver Kartak	Universität für angewandte Kunst Wien	Vorsitzender, Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation

Mag. Mario Zenaty	KOTÁNYI GmbH	Gutachter mit facheinschlägiger Berufstätigkeit
Anna Lena Bankel	Universität für angewandte Kunst Wien	Studentische Gutachterin

## 4 Gutachten

### 4.1 Vorbemerkungen

Die Besonderheit dieses Antrages ist eine spezielle Konstruktion der Zusammenarbeit der österreichischen und der britischen Einrichtung, bei der die britische den zweijährigen Diplomlehrgang als den ersten beiden Jahren ihres Bachelor-Studienganges gleichwertig anrechnet. Lediglich das Bachelor-Abschlussjahr wird tatsächlich von der Staffordshire University in Lizenz an der Werbeakademie angeboten.

Daher ist Gegenstand der Bewertung lediglich ein einjähriges Studium; die vorausgegangenen zwei Jahre, die die Grundlagen für den Abschluss bilden, entziehen sich der Bewertung durch dieses Gutachten. Diese Regelung erschwert aus verschiedensten Gründen ein Urteil, da sie den zu begutachtenden Bereich stark schmälert. Teilweise erwies sich die Lage und Umfang der Informationen für die GutachterInnen als unübersichtlich.

Das Verfahren verlief ohne besondere Vorkommnisse und war von freundlicher Kooperation geprägt.

### 4.2 Feststellungen und Bewertungen zu den Prüfkriterien

#### 4.2.1 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 1

Die antragstellende Einrichtung hat ihren Sitz in Österreich.

Die Werbeakademie hat ihren Sitz in Wien, Österreich.  
Das Kriterium ist somit erfüllt.

#### 4.2.2 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 2

Die antragstellende Einrichtung hat für den von ihr ganz oder teilweise durchgeführten Studiengang jedenfalls folgende Angelegenheiten rechtsverbindlich geregelt, falls dies nicht durch die ausländische Bildungseinrichtung geschehen ist:

- *Zuständigkeiten für sämtliche die Durchführung des Studiengangs betreffenden Belange;*
- *Gewährleistung der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre;*
- *Studienleistungen, die die Studierenden an den jeweiligen Einrichtungen zu erbringen haben;*
- *Zulassungs- und Auswahlverfahren incl. deren Kriterien;*
- *Festlegung der anzuwendenden Studien- und Prüfungsordnung(en);*
- *Mitsprache der Lehrenden und Studierenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten.*



Die Zuständigkeiten für den Studiengang sind im Memorandum of Cooperation geregelt. Das GutachterInnenteam erachtet dieses Teilkriterium als erfüllt.

Freiheit der Wissenschaft und Lehre wurde im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs seitens des Lehrpersonals bestätigt.

Im „Code of Practise on Freedom of Speech and Lawful Assembly“ der Staffordshire wird vornehmlich von Meinungsfreiheit in Diskussionen und Veranstaltungen gesprochen, nicht ausdrücklich von akademischer Freiheit.

Die Universität gibt verschiedene Limitationen dieser Freiheit an, die sich etwa auf den Schutz der Integrität ihrer Angehörigen oder den Aufruf zu Straftaten bezieht.

Sie hält aber auch fest, dass die Genehmigung von Veranstaltungen davon abhängen kann, ob dort „der Ruf der Universität oder deren Angelegenheiten geschädigt“ werden kann. Diese Regelung scheint problematisch, da sie das öffentliche Aufdecken berechtigter Kritik, etwa bei einer Protestveranstaltung von Lehrenden oder Studierenden, unterbinden könnte.

Von akademischer Freiheit wird explizit im Folder „Freedom of Speech on Campus“ der „Universities UK“ gesprochen. Damit ist diese ausreichend gewährleistet.

In Gesprächen gaben die Lehrpersonen an, dass sie sich in der Freiheit der Lehre nicht eingeschränkt fühlen.

Das GutachterInnenteam erachtet dieses Teilkriterium als erfüllt.

Die Studienleistungen sind grundsätzlich in den jeweiligen Course Handbooks und Module Packs geregelt, Details finden sich in den Module Descriptors.

Das GutachterInnenteam erachtet dieses Teilkriterium als erfüllt.

Formelle Zulassungskriterien sind mehrfach schriftlich dokumentiert (Broschüren, Werbeakademie-Homepage, Course Handbook). Im vorgelegten internen Schriftstück „Entrance Interview“ sind die abzu prüfenden Aufnahmekriterien schriftlich dokumentiert, allerdings gibt es keinen Beispielraster als Grundlage für die Evaluierung für die jeweiligen Interviewer.

Hinsichtlich der Bewertung des Portfolios sind uns keine Kriterien bekannt.

Das GutachterInnenteam erachtet dieses Teilkriterium als nicht erfüllt.

Alle prüfungsrelevanten Informationen finden sich in Course Handbook und den Module Packs, allerdings gibt es kein Schriftstück, das mit Prüfungsordnungen an österreichischen Universitäten vergleichbar wäre. Obgleich eine detaillierte Prüfungsordnung der Staffordshire University vorgelegt wurde, kann diese nicht auf die Prüfungsmodi der Werbeakademie angewendet werden, da sie lediglich die klassische Hochschulprüfung regelt (viele Menschen in einem Raum beantworten ohne Hilfsmittel alleine und in Stille schriftlich Fragen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens). Da alle Prüfungen der Werbeakademie durch die Abgabe von „Coursework“ erfolgen, ist diese Prüfungsordnung nicht hilfreich. Vergleichbare, ähnlich detaillierte Regeln zur Einreichung von „Coursework“ („(etwa, ob es Anspruch auf eine Abgabefristverlängerung gibt, ob das Wiederholen eines Moduls nach einer negativen Bewertung vorgesehen ist, wie oft dieses Wiederholen zulässig wäre, etc.)“ fehlen.

Das GutachterInnenteam erachtet dieses Teilkriterium als nicht erfüllt.

Die Mitsprache von Studierenden auf Kursebene ist im Memorandum of Cooperation geregelt, Für die Mitsprache des Lehrpersonals liegt keine rechtsverbindliche Dokumentation vor Für die

Mitgestaltung in Angelegenheiten, die die Universitätsebene betreffen, liegt ebenfalls weder für Lehrende, noch für Studierende eine rechtsverbindliche Regelung vor.  
Das GutachterInnen team erachtet dieses Teilkriterium als nicht erfüllt.

#### 4.2.3 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 3

##### Studienangebot

- a. Die antragstellende Einrichtung stellt durch die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs sicher, dass die Studierenden zur eigenverantwortlichen Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen angeleitet werden und somit das Erreichen internationaler akademischer Standards und der definierten Lernergebnisse ermöglicht wird.
- b. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.
- c. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile eines berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit vereinbar sind.
- d. Die antragstellende Einrichtung gewährleistet, dass die Prüfungen in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs geeignet sind, um die Erreichung der definierten Lernergebnisse zu beurteilen.
- e. Die Studierenden werden entsprechend der Ausrichtung der an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Teile des Studiengangs angemessen in Forschungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten eingebunden.
- f. Doktoratsstudium ...
- g. Im Falle des Einsatzes von E-Learning, Blended Learning und Distance Learning in dem von der antragstellenden Einrichtung durchgeführten (Teil des) Studiengangs sind geeignete didaktische, technische, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen gegeben, um die Erreichung der Qualifikationsziele zu gewährleisten.

a. Durch die besondere Konstruktion des Studiengangs mit einem Anerkennungsverfahren des Wifi Diploms durch die SU als Äquivalent zu den ersten beiden Studienjahren ist für uns nicht nachvollziehbar, ob in diesen beiden Jahren tatsächlich die Kompetenzen erlernt werden, die das „Erreichen internationaler akademischer Standards ermöglichen“, da den GutachterInnen nicht bekannt ist, auf welchen Grundlagen die Studierenden aufbauen.

Ein akademischer Standard wird zu einem wesentlichen Teil durch das Vorhandensein, die Förderung und die Qualität eines lebendigen Diskurses gebildet. Ein solcher akademischer Diskurs, an dem sich Lehrende und Studierende in verschiedenen Formaten und Kombinationen beteiligen, untersucht kritisch die Grundlagen, Bedingungen und Prozesse, die verschiedene Bereiche gesellschaftlicher Realität prägen. Das letztlich mit dem Ziel, die erlangten Untersuchungsergebnisse auf ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu befragen. Es ist unklar, ob im vorliegenden Fall diese Reflexionsschleifen ermöglicht und gefördert werden und welche Wirkung sie auf das Arbeiten der Kursteilnehmerinnen haben. Es ist grundsätzlich fraglich, ob die Praxis eines akademischen Diskurses in einem einzigen Ausbildungsjahr erfolgreich etabliert werden kann.



Der Schwerpunkt des Studiengangs liegt eindeutig auf einer berufsorientierten Ausbildung zur Erhöhung der „Employability“ der AbsolventInnen, wissenschaftliches Arbeiten wird nur sehr rudimentär verlangt. Forschung und Interdisziplinarität konnten nicht festgestellt werden.

Im Fach „Professional Practise and Portfolio Development“ wird im Module Pack nur am Rande erwähnt, dass die weitere Laufbahn auch eine akademische sein könnte.

Die didaktische und inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Lehrmodule fördert die eigenverantwortliche Aneignung von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen, wie z.B. Selbstorganisation, soziale Interaktion über die peer group, Aufforderung zu persönlichen bzw. polarisierenden Themen im Project Report, etc.

Die Werbeakademie legte als begleitende Maßnahme im Bereich Didaktik das Konzept „LENA“ vor. Es orientiert sich an zeitgenössischer, zur Autonomie erziehender Pädagogik und Didaktik. Es werden regelmäßig Fortbildungen angeboten, in denen Lehrenden dieses Konzept nähergebracht wird. Allerdings ergab sich in Gesprächen, dass wenige Lehrende das Konzept kannten und an einer Schulung teilgenommen hatten.

Das GutachterInnenteam sieht das Kriterium als erfüllt an, möchte aber betonen, dass es aufgrund der Anerkennungskonstruktion, über den akademischen Standard nur sehr bedingt Aussagen machen kann.

b. Der Workload gemäß Course Book von 120x10h entspricht nicht dem im Antrag an die AQ Austria angegebenen und gemäß Bologna-Richtlinie erforderlichen 1.500 – 1.800 Stunden. Aus der Vorlage weiterer Unterlagen geht hervor, dass die Zuordnung von 20 Arbeitsstunden zu einem ECTS-Punkt in England Standard sein dürfte. Das GutachterInnenteam stellt hier eine Diskrepanz mit dem ECTS Users Guide fest, der die Workload für einen ECTS-Punkt mit 25-30 Stunden definiert. Die Werbeakademie legte nach dem Vor-Ort-Besuch Tabellen vor, in denen sie, je nach Lehrveranstaltung, einem ECTS-Punkt 23,3 bis 27,5 Stunden Workload zuordnete und angab, sich an die Vorgaben von 25-30 Stunden Workload zu halten.

Festzuhalten ist, dass im Course Handbook, welches das wichtigste und umfassendste Informationsschriftstück für Studierende über ihren Kurs zu sein scheint, bis dato ein 20% zu niedriger Aufwand angegeben war.

Ob sich Studierende der Werbeakademie auch in Zukunft auf die englische Workloadregelung berufen können, und den niedrigeren Arbeitsaufwand von 20 Stunden pro ECTS-Punkt einfordern können, ist dem GutachterInnenteam nicht bekannt.

Aufgrund dieser Unklarheiten sieht das GutachterInnenteam dieses Kriterium nicht erfüllt.

c. Das Angebot der Werbeakademie für Studierende mit beruflichen Verpflichtungen beschränkt sich auf das Angebot, das Programm in zwei anstatt von einem Jahr zu absolvieren und dabei jeweils nur die Hälfte der Lehrveranstaltungen zu besuchen. Diesen Studierenden werden keine eigenen Lehrveranstaltungen angeboten, sondern sie besuchen die gleichen, wie auch die Vollzeitstudierenden. Dafür müssen sie sich entsprechenden Urlaub nehmen oder ihre Arbeitsstunden reduzieren, denn diese Lehrveranstaltungen finden ausnahmslos unter der Woche tagsüber statt.

Alternative Angebote wie Abendlehrveranstaltungen oder Wochenend-Blocklehrveranstaltungen werden nicht angeboten.

Das GutachterInnenteam ist der Meinung, dass es seitens der Werbeakademie weder gewährleistet noch unterstützt wird, dass die Studiengänge berufsbegleitend absolviert



werden können. In Gesprächen mit Personal wurde bestätigt, dass vom berufsbegleitenden Studieren eher abgeraten wird.

Daher sieht das GutachterInnenteam dieses Kriterium als nicht erfüllt an.

d. Prüfungen finden durch die Abgaben von Coursework statt. Dadurch erfolgt eine Bewertung der Erreichung der für jede Lehrveranstaltung schriftlich dokumentierten Lernziele. Das GutachterInnenteam sieht dieses Kriterium als erfüllt an.

e. Der Lehrgang beinhaltet keine Ausrichtung hinsichtlich Forschung und Entwicklung, da es sich um einen berufsausbildenden Bachelor handelt. Das Kriterium ist erfüllt.

f. nicht relevant / wird nicht angeboten

g. nicht relevant / wird nicht angeboten

#### 4.2.4 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 4

##### Personal

a. Für die Durchführung (der Teile) des Studiengangs steht bei der antragstellenden Einrichtung ausreichend Lehrpersonal zur Verfügung, das für die Lehre (in den Teilen) des Studiengangs dessen Profil entsprechend wissenschaftlich und/oder fachlich ausgewiesen, sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.

b. Falls der gesamte Studiengang bei der antragstellenden Einrichtung durchgeführt wird, umfasst das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß. Wird das Studium nicht zur Gänze von der antragstellenden Einrichtung durchgeführt, so kann sich die Mindestanforderung bzgl. der hauptberuflichen Zuordnung des Personals reduzieren.

a. Das Lehrpersonal ist ausreichend vorhanden, sowie fachlich und pädagogisch-didaktisch qualifiziert. Da das Studium in englischer Sprache angeboten wird, stellt sich allerdings die Frage, ob alle Lehrenden auch über eine entsprechende Sprachqualifikation verfügen; sprachliche Mindestkriterien für Lehrende wurden uns nicht genannt. Gespräche mit AbsolventInnen bestätigten eine fallweise Diskrepanz in der fremdsprachlichen Qualifikation des Lehrkörpers.

Im Allgemeinen sieht das GutachterInnenteam das Kriterium als erfüllt an.

b. Sämtliche Informationen über Beschäftigungsausmaße blieben trotz mehrmaliger Anforderung unkonkret, denn die Werbeakademie schließt mit ihren Lehrenden lediglich Werkverträge über Lehrveranstaltungen mit einer klar bestimmten Anzahl von Lehreinheiten zu je 45 Minuten ab. Weitere Angaben über Verpflichtungen zu Tätigkeiten wie Lehrveranstaltungsvorbereitung, Forschung oder Administration haben wir nicht erhalten. Es gibt in den eingereichten Dokumenten eine Diskrepanz darüber, in welchem Kurs wie viel gelehrt wird: Die Dokumente „Lehreinheiten“ und „Personalangaben“ widersprechen einander (Summe der Lehreinheiten ist verschieden hoch).

Auch wird laut dem Dokument „Personalangaben“ im Kurs „Graphic Design“ knapp 200 Lehreinheiten zu 45 Minuten weniger gelehrt als im Kurs „ABM“.

Ob sich unter dem Personal eine Vollzeitkraft befindet, geht aus den Unterlagen nicht hervor und konnte uns auch im Rahmen des Vor-Ort-Besuchs nicht beantwortet werden.

Das promovierte Lehrpersonal (4 Personen, davon drei im Studiengang ABM und nur eine in Graphic Design) ist in sehr verschiedenem Ausmaß mit Lehrveranstaltungen betraut. Die Person im Studiengang Graphic Design ist mit besonders wenigen Lehreinheiten beschäftigt (26 mal 45 Minuten), während im Studiengang ABM die drei promovierten Personen insgesamt 212 mal 45 Minuten lehren. Das GutachterInnenteam weist auf diesen großen Unterschied hin.

Laut dem Dokument „Personalangaben“ lehren den Kurs Graphic Design überhaupt nur drei Personen, von denen eine 82% der Lehreinheiten innehat. Es ist zu hinterfragen, ob zu einem universitären Abschlussjahr nicht auch der Kontakt mit mehr als drei Lehrenden gehört.

Es ist in beiden Studiengängen keine hauptberufliche wissenschaftliche Vollzeitkraft beschäftigt.

Das GutachterInnenteam sieht dieses Kriterium als nicht erfüllt an.

#### 4.2.5 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 5

##### Qualitätssicherung

- a. Für den an der antragstellenden Einrichtung durchgeführten Studiengang bzw. die Teile davon ist ein periodischer Prozess der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung implementiert, der Studium, Studienbedingungen und Studienorganisation berücksichtigt und an dem alle relevanten Gruppen sowie externe Expert/inn/en beteiligt sind. Die Qualitätssicherung verfolgt den Zweck sicherzustellen, dass der von der antragstellenden Einrichtung durchgeführte Studiengang bzw. die Teile davon internationalen akademischen Standards entsprechen.
- b. Die Maßnahmen der Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (der Teile) des Studiengangs sowie das diesbezügliche Berichtswesen sind in das Qualitätssicherungssystem der Grad verleihenden ausländischen Bildungseinrichtung integriert.
- c. Die Studierenden haben in institutionalisierter Weise die Möglichkeit, sich an der Reflexion über das Studium, die Studienbedingungen und die Studienorganisation zu beteiligen.

- a) und b) Die Anforderungen an die Qualitätssicherung sind sehr gut erfüllt, dokumentiert und in das Qualitätssicherungssystem der ausländischen Bildungseinrichtung integriert.

Die Fragebögen könnten etwas erweitert werden, beispielsweise fehlt eine Frage nach stattgefundenen Diskriminierungen.

Das GutachterInnenteam beurteilt dieses Kriterium als erfüllt.

- c) Die Studierenden sind durch regelmäßige schriftliche, anonyme Kursevaluierungen, informelles Feedback in Sprechstunden und STAR (Student-Representative-)-Meetings in institutionalisierter Weise beteiligt.

Die Einbindung in die studentische Vertretung auf Kursebene in UK ist theoretisch möglich,

wird derzeit jedoch nicht strukturell unterstützt sondern findet wenn überhaupt auf informellen Weg über ehemalige Peers der Werbeakademie statt.

Durch die räumliche Entfernung von der Stammuniversität erfahren die Studierenden eine erhebliche Benachteiligung bei der Wahrnehmung ihrer studentischen Mitsprachemöglichkeiten, die im Rahmen von Gremien und Versammlungen der universitätsweiten Student Union an der SU stattfinden. Auch der Zugang zu Beratung und Beistand durch die Union, beispielsweise in Disziplinarverfahren, ist den in Wien Studierenden de facto nicht gegeben.

Auch bundesweite Mitsprache wäre durch die Mitgliedschaft der Staffordshire Student Union in der National Union of Students UK (NUS UK) gegeben, kann aber durch räumliche Entfernung und fehlende Information über diese Möglichkeit nicht wahrgenommen werden.

Innerhalb des GutachterInnenteams spricht sich eine Stimme gegen die positive Erfüllung dieses Kriteriums aus, da die praktische Umsetzung einer Mitsprachemöglichkeit innerhalb der Student Union als nicht gegeben gesehen wird. Zwei Stimmen sehen dieses Kriterium als erfüllt an.

#### 4.2.6 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 6

##### Infrastruktur

*Die für das Studium an der antragstellenden Einrichtung erforderliche Raum- und Sachausstattung ist vorhanden.*

Die erforderliche Raumausstattung ist grundsätzlich gegeben, jedoch kommt es in gemeinsam durchgeführten Modulen mit der doppelten Anzahl an StudentInnen zu Raumproblemen.

Die Studierenden haben Zutritt zur allgemeinen Bibliothek des Wifi sowie virtuell zur Online Bibliothek der Staffordshire University. Fachspezifische Literatur vor Ort ist nur sehr eingeschränkt vorhanden (derzeit ca. 60-80 Bücher verfügbar) und es gibt auch ausdrücklich keine Pläne dieses Angebot auszubauen. Ebenso sind in der Bibliothek keine fachspezifischen Magazine verfügbar. Als Grund für die kleine Ausstattung wurde die seltene Nutzung der Bibliothek durch Studierende angegeben. Diese Tatsache wurde auch an verschiedenen Stellen vom External Examiner bei der Ansicht der wissenschaftlichen Arbeiten beklagt. Das GutachterInnenteam sieht den Grund für die seltene Nutzung aber eher in der niedrigen Anzahl von verfügbaren Medien.

Der Zugang zu einer Bibliothek schien Voraussetzung für die Kooperation mit der Staffordshire University zu sein, weswegen eine Nutzungsvereinbarung mit der Bibliothek des Wifi geschaffen wurde. Da diese aber nicht mit der passenden Literatur bestückt ist, scheint dies nur ein pro-forma Arrangement zu sein.

Es gibt eine informelle Möglichkeit der Nutzung der Bibliothek der Universität für angewandte Kunst Wien, allerdings ist dies lediglich über eine der Lehrbeauftragten organisiert, eine institutionelle und langfristige Vereinbarung zur Nutzung durch Studierende des Studiengangs gibt es nicht.

Daher beurteilt das GutachterInnenteam das Teilkriterium Raumausstattung als erfüllt, das Teilkriterium Sachausstattung hinsichtlich einer ausreichend ausgestatteten Bibliothek als nicht erfüllt.

Das GutachterInnenteam sieht daher das Gesamtkriterium als nicht erfüllt an.

#### 4.2.7 Prüfkriterien gem. Kap. III Abs 34 Z 7

##### Information

Die antragstellende Einrichtung informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

Die Information über Art des akademischen Grades sowie dessen rechtliche und weitere akademische Auswirkung ist widersprüchlich und nicht ausreichend gegeben. So fehlt in den Broschüren der Hinweis, dass dieser beschriebene BA aus UK nicht mit einem österreichischen akademischen Grad gleichwertig ist. Im Internet wird durch die verkürzte Darstellung mit Bezug auf § 88 UG sogar der Eindruck erweckt, dass der BA aus UK einem heimischen akademischen Grad gleichgestellt ist.

Über die weiteren akademischen Möglichkeiten mit diesem Abschluss im In- und Ausland wird in schriftlicher Form nicht informiert, lediglich im 2. Jahrgang der vorgelagerten Werbeakademie gibt es diese Information im Rahmen einer mündlichen Informationsveranstaltung.

Über ihre Zugehörigkeit der Student Union an der Staffordshire University sowie deren Mitgliedschaft in der National Union of Students UK und die damit verbundenen demokratischen Rechte werden die Studierenden nicht informiert. Sie scheinen auch auf elektronischem Wege keine entsprechenden Einladungen zu Versammlungen zu bekommen, jedenfalls berichtete keine/r der Studierenden davon.

Information über die Kriterien für eine erfolgreiche Aufnahme wäre als Orientierungshilfe wünschenswert.

Das GutachterInnenteam sieht dieses Kriterium als nicht erfüllt an.

## 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Das GutachterInnenteam erhielt während seines Besuchs an der Werbeakademie einen positiven, lebendigen Eindruck von Lehren und Lernen. Studierende schienen mit der Leistung der Lehrenden, den Inhalten und der Ausstattung zufrieden. Sie fühlten sich in ihren Anliegen von Lehrenden gehört.

Die Lehrenden erschienen engagiert, erfahren und ehrlich interessiert, ihren Studierenden eine bestmögliche Ausbildung zu geben.



Wissenschaftliches Arbeiten und Forschung sind kein Fokus der Werbeakademie. Der wissenschaftliche, theoriegeleitete Anteil in der Lehre der beiden Kurse ist gering, und die starke Ausrichtung auf die Employability der AbsolventInnen entspricht nicht dem Universitätsverständnis des GutachterInnenteams. Diese Kritik würde allerdings auch auf viele weitere Studiengänge an Universitäten und Fachhochschulen zutreffen und ist Resultat einer zunehmenden Bildungsökonomisierung weltweit.

Das GutachterInnenteam hat den Eindruck gewonnen, dass die wissenschaftliche Arbeit, die Studierende im Rahmen der Kurse zu schreiben haben, intensiv betreut wird.

Die Werbeakademie besitzt gute räumliche Rahmenbedingungen, mit zahlreichen Möglichkeiten zu Austausch und auch zum Ausstellen der Arbeiten; die Studiengänge scheinen beide gut zu funktionieren, die Werbeakademie als Marke trägt Verantwortung für eine qualitätsvolle Umsetzung, und kann diese auch erfüllen.

Bedenken kommen allerdings auf, wenn der Blick auf einige institutionelle Rahmenbedingungen fällt.

Durch die Anrechnung der ersten beiden Jahre der Ausbildung an der Werbeakademie für das Bachelor Studium durch die Staffordshire University verkürzen sich Studium und akademische Ausbildung auf einen Zeitraum von lediglich zwei Semestern.

Durch diese Konstellation stellt sich grundsätzlich die Frage nach der akademischen Ausbildung für StudentInnen dieser beiden Studiengänge.

Da jedoch der BA durch die Staffordshire University verliehen wird beschränkt sich diese Evaluierung auf die o.a. Überprüfung der Kriterien gemäß § 27 HS-QSG.

Besonders intransparent verbleibt auch die Personalsituation. Obwohl die stakeholder mit der personellen Infrastruktur zufrieden zu sein scheinen, erfüllt sie die Richtlinien nicht.

Auch in der Mitbestimmung durch Lehrende und Studierende sehen wir Nachbesserungsbedarf. Der intensive, zuweilen konfliktreiche Austausch zwischen Verwaltung, Lehrenden und Studierenden während der gemeinsamen Gestaltung der akademischen Belange ist Teil des universitären Lebens und leider an der Werbeakademie/Staffordshire University nur in kleinem, informellem Ausmaß gegeben bzw. durch die räumliche Entfernung verunmöglicht.

### **Nichterfüllte Kriterien - Auflagen**

Das GutachterInnenteam sieht bei folgenden Kriterien bzw. Teilkriterien Sanierungsbedarf, um eine positive Beurteilung zu erlangen:

#### 4.2.2

Die Bewertungskriterien für das Interview und das Portfolio sind rechtsverbindlich festzuhalten.

Es ist eine Prüfungsordnung zu formulieren, die auch zu dem angewendeten Prüfungsmodus passt, sprich: die Einreichung von Coursework regelt.

Die Mitsprache von Lehrenden in den Studiengang betreffenden akademischen Angelegenheiten ist rechtsverbindlich zu regeln.

#### 4.2.3.

b. Die Werbeakademie gewährleistet, dass die tatsächliche studentische Arbeitsbelastung („Workload“) in den von ihr durchgeführten Teilen des Studiengangs den Vorgaben des Curriculums entspricht.

c. Die Werbeakademie gewährleistet, dass Studienorganisation und Arbeitspensum des angebotenen berufsbegleitenden Studiengangs mit einer Berufstätigkeit (v.a. Vollzeit-Berufstätigkeit) vereinbar sind.

#### 4.2.4

b. Das dem Studium zugeordnete hauptberufliche wissenschaftliche Personal umfasst mindestens eine Vollzeitkraft, die die erforderliche facheinschlägige Qualifikation für eine Berufung auf eine Professur aufweist, sowie mindestens zwei weitere, mindestens promovierte Personen mit mindestens 50%-igem Beschäftigungsausmaß.

#### 4.2.6

Hinsichtlich des Teilkriteriums Sachausstattung ist die Einrichtung einer angemessenen Bibliothek mit englischsprachiger Fachliteratur, Fachmagazinen und audiovisuellen Medien erforderlich.

#### 4.2.7

Die Werbeakademie informiert die Studierenden hinreichend über die das Studium der von ihr durchgeführten Teile des Studiengangs betreffenden Bestimmungen. Sie informiert die Studierenden insbesondere darüber, dass mit der Aufnahme des Studiengangs in das Verzeichnis gemäß § 27 Abs. 6 keine Feststellung der Gleichwertigkeit mit österreichischen Studien und entsprechenden österreichischen akademischen Graden verbunden ist.

### **Schlussbemerkung**

Das GutachterInnenteam empfiehlt die Erteilung der Bestätigung gemäß § 27 Abs 5 HS-QSG unter Auflagen.